

<b>Vorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich		
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	<b>442/19</b>
Der Bürgermeister Fachbereich:  Recht/Beteiligungsmanagement	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss		
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
Datum: 24. Jan. 2019	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	28. Februar 2019	

## Veräußerung des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Schwedt/Oder an die Stadtwerke Schwedt GmbH

### Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Schwedt/Oder an die Stadtwerke Schwedt GmbH zum 1. Januar 2020 zum vollen Wert.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
1.200,0 TEUR	54101.4931011	2.000,0 TEUR	54101.5931010	2020
1.100,0 TEUR	54101.4161000			2020
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
1.200,0 TEUR	54101.6831000			2020
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer				
Riccardo Tonk				

Bürgermeister  
Jürgen Polzehl

Beigeordnete  
Annkathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in  
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hatte in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den Beschluss über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“ gefasst. Dieses Konzept dient der Stadt Schwedt/Oder, ihren kommunalen Anteil zum komplexen und ambitionierten Vorhaben der Energiewende zu definieren. Unter dem Slogan „Schwedt - Stadt voller Energie“ hat sich Schwedt/Oder in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem attraktiven und wirtschaftlich wie regional breit aufgestellten Wachstumskern entwickelt. Einer der in diesem Konzept definierten Maßnahmen ist die „Optimierung der Beleuchtung in Liegenschaften, einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von LED in öffentlichen Straßenbeleuchtungen.“

Der Bürgermeister wurde durch o. g. Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts – insbesondere in Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, wie den Stadtwerken, den Wohnungsunternehmen, anderen Betrieben und Bürgern – vorzubereiten. Die Weiterentwicklung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED mit den o. g. Möglichkeiten und Zielen ist eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“.

## **Hierzu im Einzelnen:**

Bis dato ist die Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Schwedt/Oder rechtsgeschäftlich auf die Stadtwerke Schwedt GmbH („Stadtwerke Schwedt“) übertragen. Grundlagen sind der Vertrag über die Betriebsführung Straßenbeleuchtung Schwedt/Oder vom 18. Mai 1999 und der Straßenbeleuchtungsvertrag „Helle Straße“ vom 25. April 2004. Inhalt der bestehenden Verträge sind neben der Betriebsführung auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung und Energieeinsparung.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird nicht mehr vom Leistungsinhalt und Leistungsumfang der bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge erfasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen rund um die Straßenbeleuchtung neu vergeben werden. Um die über Jahre erworbenen Spezialkenntnisse und -erfahrungen auch weiterhin nutzen zu können, hat die Stadt Schwedt/Oder gutachterlich prüfen lassen, ob und unter welchen Bedingungen eine ausschreibungsfreie Beauftragung eines kommunalen Unternehmens möglich ist. Im Ergebnis des Gutachtens kommt eine ausschreibungsfreie Beauftragung der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH („InfraSchwedt“) nach den Grundsätzen des Inhouse-Geschäfts in Betracht.

Die InfraSchwedt soll somit ab dem 1. Juli 2019 neben ihren bisherigen, gemäß Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben alle anfallenden Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung wahrnehmen. Hierzu gehört es auch, die Umstellung auf LED im Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung voranzutreiben.

Damit die Leuchtstellen künftig wichtige Aufgaben, z.B. beim Ausbau von Datennetzen (5G und WLAN), der Verkehrsüberwachung, der Verkehrssteuerung, der Elektromobilität und der Umweltbeobachtung, übernehmen können, müssen die Leuchtstellen unmittelbar an das Stromverteilernetz angebunden werden. Um die unmittelbare Anbindung zu gewährleisten, soll das Straßenbeleuchtungsnetz vollständig in das Stromverteilernetz integriert werden. Das Stromverteilernetz befindet sich gegenwärtig im Eigentum der Stadtwerke Schwedt (Konzessionsnehmer der Stadt Schwedt/Oder). Für die Integration des Straßenbeleuchtungsnetzes in das Stromverteilernetz muss die Stadt Schwedt/Oder das Eigentum am Straßenbeleuchtungsnetz auf die Stadtwerke Schwedt übertragen. Die Übertragung, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, erfolgt zum vollen Wert.

## **Kommunalrechtliche Voraussetzungen**

Es handelt sich hierbei um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 79 BbgKVerf.

Vermögensstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden, dürfen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können und die Erfüllung pflichtiger Aufgaben nicht gefährdet wird.

Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Darunter ist prinzipiell der Wert zu verstehen, der sich bei der Veräußerung des einzelnen Gegenstandes unter Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt.

Örtliche Straßenbeleuchtungsnetze erbringen einen Nutzen im Rahmen der Durchführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Sie haben für sich keinen eigenen Marktwert. Ersatzweise ist hier zu fragen, welcher Wert dem Straßenbeleuchtungsnetz aus Sicht des Erwerbers zukommt.

Es ist beabsichtigt, dass das Straßenbeleuchtungsnetz beim Erwerber Stadtwerke Schwedt GmbH als Bestandteil des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung geführt wird.

In diesem Zusammenhang unterliegt das Straßenbeleuchtungsnetz den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Diese bestimmt als angemessenen Wert den kalkulatorischen Restwert, wobei der kalkulatorische Restwert nach den Vorschriften der §§ 6 und 32 Abs. 1 StromNEV zu ermitteln ist.

Die Wertermittlung des Straßenbeleuchtungsnetzes wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiber GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft nach den Grundsätzen für Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Das Gutachten basiert auf den Bilanzwerten für die Straßenbeleuchtung der Stadt Schwedt/Oder. Die Stadt Schwedt/Oder hatte im Rahmen der Einführung der Doppik die Straßenbeleuchtung und das Straßenbeleuchtungsnetz im Jahr 2007 für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwedt/Oder erfasst.

Auf das Straßenbeleuchtungsnetz entfallen 50,44 % der ermittelten Herstellungskosten.

Von dem ermittelten Restwert wurden dann noch die Zuschüsse/Baukostenzuschüsse abgesetzt, um für den Bürger/Kunden Doppelbelastungen zu vermeiden (Doppelbelastungen durch Netzentgelt).

Es wurde zum Stichtag 31.12.2017 ein vorläufiger Wert des Straßenbeleuchtungsnetzes von 1.210.637 EUR ermittelt. Dieser ist dann noch auf den tatsächlichen Übernahmezeitpunkt fortzuschreiben. Das Strombeleuchtungsnetz soll zum 1. Januar 2020 in das Eigentum der Stadtwerke Schwedt übergehen.

Kommunalrechtlich ist weiter erforderlich, dass sich für die Stadt Schwedt/Oder ein Vorteil darstellen lässt.

Bereits weiter oben wurde dargestellt, dass die Leuchtstellen künftig wichtige Aufgaben, z.B. beim Ausbau von Datennetzen (5G und WLAN), der Verkehrsüberwachung, der Verkehrssteuerung, der Elektromobilität und der Umweltbeobachtung, übernehmen sollen. Dafür ist es erforderlich, dass die Leuchtstellen unmittelbar an das Stromverteilernetz angebunden werden. Um die unmittelbare Anbindung zu gewährleisten, soll das Straßenbeleuchtungsnetz vollständig in das Stromverteilernetz integriert werden. Dadurch ist es möglich, das gesamte Stromverteilernetz in seiner Gesamtheit so zu entwickeln, dass die o.g. Aufgaben erfüllbar sind.

Um die Erfüllung der pflichtigen Aufgabe der öffentlichen Straßenbeleuchtung nicht zu gefährden, ist es kommunalrechtlich auch erforderlich, die Aufgabenerledigung vertraglich abzusichern und durch eine Vertragsklausel zu gewährleisten, dass die Stadt die Vermögensgegenstände zurück erhält, wenn die Stadtwerke Schwedt GmbH die Aufgabe nicht weiter erfüllt.

Die Stadt Schwedt/Oder hat seit dem 1. Januar 2016 die Stadtwerke Schwedt GmbH mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) betraut.

Rechtsgrundlage ist der Wegenutzungsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadt Schwedt/Oder (Stromkonzessionsvertrag) vom 10. Juli 2015. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hatte dazu in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035 um 24:00 Uhr.

Durch die Integrierung des Straßenbeleuchtungsnetzes in das Stromverteilernetz der allgemeinen Versorgung fällt das gesamte Stromverteilernetz mit dem Straßenbeleuchtungsnetz unter die Regelungen des Stromkonzessionsvertrages.

Im § 19 des Stromkonzessionsvertrages sind sogenannte Endschaftsbestimmungen geregelt. Diese besagen, dass nach Ablauf dieses Vertrages die Stadtwerke Schwedt GmbH auf Verlangen der Stadt das Eigentum und den Besitz an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes, welches auch im Vertrag geregelt ist, auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben hat.

Die InfraSchwedt als zukünftiger Betreiber der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird dann auf vertraglicher Grundlage mit der Stadtwerke Schwedt GmbH kooperieren, insbesondere netzbezogene Leistungen beziehen.